

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Bericht der Bundesregierung über die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der einzelnen Rohstoffabkommen

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)	1
II. Einzelne Rohstoffabkommen	3
1. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen	3
2. Internationales Kaffee-Übereinkommen ...	3
3. Internationales Kakao-Übereinkommen ...	4
4. Internationales Tropenholz-Übereinkommen	4
5. Internationales Jute-Übereinkommen – Internationale Studiengruppe	5
6. Internationales Zucker-Übereinkommen ...	5
7. Internationales Olivenöl-Übereinkommen	5
8. Internationale Getreide-Übereinkunft	6

I. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)

- Der Deutsche Bundestag hat am 4. Juni 1985 das „Gesetz zum Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe“ beschlossen.

Das Übereinkommen trat am 19. Juni 1989 in Kraft, nachdem mehr als 90 Staaten mit einem Mindestanteil von zwei Dritteln des direkt einzuzahlenden Kapitals in Höhe von insgesamt 470 Mio. US-\$ dem Übereinkommen beigetreten und Ankündigungen über die Hälfte der auf insgesamt 280 Mio. US-\$ angesetzten freiwilligen Beiträge erreicht waren. Dem Abkommen

gehören gegenwärtig 104 Staaten und drei zwischenstaatliche Organisationen an. Die USA sind nicht beteiligt; Australien, Neuseeland, Kanada, Schweiz und Frankreich sind nach Inkrafttreten ausgeschieden. 40 Mitgliedstaaten zählen zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC's), überwiegend in Afrika.

Die Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Aktivitäten des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen ergibt sich aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. März 1985, „ab Inkrafttreten des Übereinkommens im zweijährigen Turnus einen detaillierten Bericht über die Aktivitäten, Erfolge und Misserfolge des GF und der einzelnen Rohstoffabkommen vorzulegen. In diesem Bericht ist im Detail darauf einzugehen, welche Kosten durch die einzelnen Rohstoffabkommen bzw. durch den GF entstehen und welcher Nutzen (Preisstabilisierung) daraus resultiert.“

Die Bundesregierung hat ihren ersten Bericht am 12. März 1992 (Bundestagsdrucksache 12/2458 vom 22. April 1992), den zweiten Bericht am 28. Juni 1994 (Bundestagsdrucksache 12/8220 vom 4. Juli 1994), den dritten Bericht am 14. Mai 1996 (Bundestagsdrucksache 13/4655 vom 20. Mai 1996), den vierten Bericht am 17. Juni 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11072 vom 17. Juli 1998) sowie den fünften Bericht am 22. Juni 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3647 vom 23. Juni 2000) vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf die in diesen Berichten dargelegte Entstehungsgeschichte, den Aufbau und die Arbeitsweise des GF und seiner Organe sowie gemachten Erfahrungen wird nachfolgend über die Arbeiten des GF und der einzelnen Rohstoff-Übereinkommen in den vergangenen beiden Jahren berichtet.

- Das bisher im so genannten 1. Schalter des GF als obligatorische Direktbeiträge eingezahlte Gesamtkapital

betrug Ende 2001 ca. 112 Mio. US-\$. Der Pflichtanteil Deutschlands beträgt rd. 16,4 Mio. Euro und gliedert sich in Barleistungen von ca. 5,6 Mio. Euro, Schuldscheine von ca. 5,6 Mio. Euro und Gewährleistungen von rd. 5,1 Mio. Euro. Zu den Direktbeiträgen kommen rd. 34 Mio. US-\$ kumulierte Zinsen (bis Ende 2001). Der Verwaltungshaushalt wird aus den Zinserlösen finanziert. Er beträgt im Haushaltsjahr 2002 4,18 Mio. US-\$.

Der 1. Schalter, durch den die Finanzierung von Ausgleichslagern („Bufferstocks“) und der international koordinierten nationalen Lagerhaltung im Rahmen von Rohstoffübereinkommen ermöglicht werden sollte, ist bezüglich dieser Kernaufgabe weiterhin inaktiv und wird dies auch nach Ansicht aller Industrie- und zahlreicher Entwicklungsländer bleiben. Neben der im Abkommen vorgesehenen Möglichkeit einer begrenzten freiwilligen Anteilsübertragung vom 1. auf den 2. Schalter, die zahlreiche Mitgliedstaaten, so auch Deutschland, ausgeübt haben, wurde eine erweiterte Übertragungsmöglichkeit durch Beschluss des Gouverneursrates Ende 1998 geschaffen.

Das Kapital des 2. Schalters des GF dient zur Finanzierung von Projekten. Ende 2001 betrug es noch etwa 23 Mio. US-\$ (nach 131 Mio. US-\$ Ende 1999); es setzt sich aus freiwillig eingezahlten Beiträgen der Mitgliedstaaten, aus freiwillig vom 1. Schalter übertragenen Anteilen und aufgelaufenen Zinserträgen zusammen. Die Projekte sollen die strukturellen Marktbedingungen für Rohstoffe verbessern und nachhaltige Bewirtschaftung fördern; dies schließt Forschung und Entwicklung bei der Rohstoffgewinnung ein, Produktivitäts- und Qualitätsverbesserung, Transfer von Technologien, Marktzugangsbedingungen und auch Diversifizierung von Exportprodukten. Den am wenigsten entwickelten Ländern soll so auch Hilfe bei der Integration in liberalisierte globale Märkte geboten werden.

Da mit den zz. vorhandenen Mitteln des 2. Schalters die Finanzierung von neuen Projekten nur noch für einen sehr begrenzten Zeitraum sichergestellt werden kann, hat der Exekutivrat des GF in seiner 33. Sitzung im April 2002, gestützt auf eine Entscheidung der 13. Sitzung des Gouverneursrates, die im Dezember 2001 im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin stattfand, die Mitglieder aufgefordert, früher gemachte Zusagen für freiwillige Zahlungen einzulösen. Eine solche Zusage in Höhe von 50 Mio. DM erfolgte für die Bundesrepublik Deutschland durch Außenminister Genscher bei der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 1981 in New York.

Dazu wurde zunächst ein unverzinslicher Schuldschein in Höhe von 5 Mio. DM hinterlegt.

Konkret wurden die Mitgliedstaaten in der 33. Sitzung des Exekutivrates aufgefordert:

- noch ausstehende Beiträge zu leisten (dies betrifft in erster Linie einige LDC's),

- die hinterlegten unverzinslichen Schuldscheine („Promissory Notes“) einzulösen,
- Leistungen auf die freiwilligen Zusagen zu erbringen und
- freiwillige Zusagen für den 1. Schalter auf den 2. Schalter zu übertragen.

Für die Bundesrepublik Deutschland würden sich hieraus für die Jahre 2004 und 2005 Beträge von 1 072 162 bzw. 1 182 831 US-\$ aus der Einlösung des unverzinslichen Schuldscheins ergeben.

Über weitere Mittel wird im Lichte eines konkreten Bedarfs des Gemeinsamen Fonds im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt entschieden.

Nach der Finanzplanung des GF ergäben sich zusätzliche Anforderungen: für die Jahre 2003 bis 2007 Beträge von 2 630 088 US-\$ pro Jahr aus freiwilligen Zusagen.

Die Summe der Beiträge aus freiwilligen Zusagen für die Jahre 2003 bis 2007 entspricht $\frac{2}{3}$ der insgesamt gemachten freiwilligen Zusagen. Dieser Satz wird in gleicher Weise von allen Mitgliedern des GF erwartet.

Die haushaltsrechtliche Umsetzung wird zz. geprüft.

3. Der Gouverneursrat des GF hat in seiner Sitzung im Dezember 2001 den Exekutivrat gebeten, einen zweiten 5-Jahres-Aktionsplan zu erstellen, der den alten, Ende 2002 auslaufenden Plan ablösen soll. Ein daraufhin gebildeter Arbeitsstab hat dem Exekutivrat in seiner Sitzung im April 2002 einen ersten Entwurf vorgelegt, der im Wesentlichen eine Fortschreibung des ersten Aktionsplans darstellt, jedoch einige Konkretisierungen, insbesondere bei der Zahl der Projekte, die vom GF pro Jahr durchzuführen sind, beinhaltet. Eine endgültige Entscheidung über Inhalte und Einzelheiten des neuen 5-Jahres-Aktionsplanes soll in der Sitzung des Exekutivrates im Oktober 2002 vorbereitet und in der Sitzung des Gouverneursrates im Dezember 2002 getroffen werden.
4. Der Schwerpunkt der Aktivitäten des GF liegt weiterhin in der Projektarbeit. In den Jahren 2000 und 2001 wurden weitere 20 neue Projekte zur Durchführung genehmigt. Damit erhöht sich die Gesamtzahl auf 102 Projekte. Hiervon konnten 27 abgeschlossen werden. Daneben wurden in diesen Jahren elf so genannte „fast-track-Projekte“ (Volumen unter 30 000 US-\$) abgeschlossen, sodass sich deren Gesamtzahl auf nunmehr 30 beläuft. Sie wurden durch den Ende diesen Jahres auslaufenden 5-Jahres-Aktionsplan eingeführt.

An der Projektdurchführung waren 90 Länder beteiligt, davon waren 86 Entwicklungsländer, einschließlich 30 LDC's. Von diesen Ländern befindet sich der größte Teil (43 %) in Afrika, gefolgt von Lateinamerika und der Karibik (27 %) und Asien (26 %).

Die Projekte betrafen 33 Rohstoffe (30 agrarische und drei mineralische Rohstoffe); dabei standen die für

Entwicklungsländer bedeutenden Rohstoffe Kaffee, Kakao, Naturkautschuk, Jute und Getreide weiterhin im Vordergrund.

Die Gesamtkosten aller 102 regulären Projekte belaufen sich auf 312,3 Mio. US-\$, von denen 148,7 Mio. US-\$ aus Mitteln des GF (48 %) und 163,6 Mio. US-\$ aus freiwilligen Co-Finanzierungen und Counterpart-Anteilen stammen.

II. Einzelne Rohstoffabkommen

1. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Das (dritte) Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995, das am 6. Februar 1997 mit einer Laufzeit von vier Jahren in Kraft getreten war, wurde durch eine Entscheidung des Kautschukrats mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 vorzeitig beendet. Ursache dafür waren Austrittserklärungen wichtiger Exportländer (Thailand, Malaysia, Sri Lanka). Nach geordneter Veräußerung sämtlicher Bestände des Ausgleichslagers wurde die Auflösung der Organisation zum 31. August 2001 innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen.

Wesentliches Ziel des Übereinkommens war die Stabilisierung der Naturkautschukpreise im Rahmen des langfristigen Markttrends mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität 550 000 t), das zu gleichen Teilen durch Regierungsbeiträge von Export- und Importländern finanziert wurde.

Nach dem Scheitern des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens, des letzten im Rahmen der UNCTAD noch operierenden Abkommens mit marktintervenierenden Bestimmungen, steht mit der den gesamten Kautschukbereich (Synthese- und Naturkautschuk) abdeckenden Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG) ein geeignetes Gremium für die internationale Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern zur Verfügung. Auf Basis der von der IRSG erstellten Studien wird den Vertretern der Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, mit Verbands- und Unternehmensvertretern die Anliegen der Kautschukindustrie, z. B. Marketingstrategien, Aspekte der Herstellung, Diversifizierung und des Verkaufs von Kautschukprodukten sowie Biotechnologie, Wettbewerbsfähigkeit, aktuelle Schätzungen und Prognosen zukünftiger Trends zu diskutieren.

Der IRSG gehören derzeit 17 Staaten an. Der Beitritt der EU steht unmittelbar bevor. Die IRSG ist zz. darum bemüht, Indien als Gruppenmitglied zurückzugewinnen und China (mit 30 % Wachstumsrate in der Kautschukproduktion) Anreize zum Beitritt zu geben.

Die IRSG prognostiziert für 2002 ein weltweites Wachstum des Kautschukverbrauchs von 5,3 % auf insgesamt 18,42 Mio. t. Der Verbrauch von Naturkautschuk wird voraussichtlich um ca. 6,3 % und der von Synthetikautschuk um ca. 4,6 % zunehmen. Die höchsten Wachstumsraten werden 2002 für Nordamerika mit 10,6 % vorhergesagt.

2. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Der Internationale Kaffeerat hat am 28. September 2000 den Wortlaut des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 beschlossen. Es hat damit am 1. Oktober 2001 das Kaffee-Übereinkommen von 1994 abgelöst, dessen Laufzeit nach einer zweijährigen Verlängerung am 30. September 2001 endete. Es soll für die Dauer von sechs Jahren in Kraft bleiben.

Entsprechend einem Kabinettsbeschluss vom 21. März 2001 hat Deutschland das neue Kaffee-Übereinkommen, das bis zum 25. September 2001 bei den Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auslag, unterzeichnet und dessen vorläufige Anwendung erklärt.

Weil die für das Inkrafttreten des neuen Übereinkommens erforderliche Mehrheit am 25. September 2001 nicht erreicht wurde, beschlossen diejenigen Regierungen, die die Formalitäten am Stichtag erfüllt hatten, das Kaffee-Übereinkommen von 2001 untereinander mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 vorläufig in Kraft zu setzen.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 hat u. a. zum Ziel,

- die internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor zu fördern,
- die Internationale Kaffeeorganisation (ICO) als Forum für Konsultationen zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern in Angelegenheiten des Weltkaffeehandels zu erhalten und
- die Transparenz auf dem Weltkaffeemarkt zu verbessern.

Durch die Mitgliedschaft Deutschlands wird die seit 40 Jahren bestehende Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortgesetzt und der Bestand der Internationalen Kaffeeorganisation als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen in Kaffeeangelegenheiten aufrechterhalten.

Zu Beginn der Beratungen des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (EG) und ihre Mitgliedstaaten wurde noch von einer gemischten Zuständigkeit nach EG-Recht ausgegangen („Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Beteiligung an den internationalen Arbeiten betreffend die Grundstoffe von 1981“ – Proba 20-Verfahren). Dementsprechend wurde – wie bei früheren Übereinkommen – eine Mitgliedschaft sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft im neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001 vorgesehen.

Im Laufe der Verhandlungen setzte sich jedoch die Europäische Kommission – gestützt auf ein Gutachten des Juristischen Dienstes – mit ihrer Rechtsauffassung durch, dass der Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit zum Abschluss des Abkommens nach Artikel 133 i. V. m. Artikel 300 Abs. 1 EG zustehe.

Am 24. September 2001 beschloss der EU-Rat, das Kaffee-Übereinkommen von 2001 im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen, es zu unterzeichnen und im Namen der Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde zu hinterlegen. Gleichzeitig wurden auch die Mitgliedstaaten der

Gemeinschaft ermächtigt, das Übereinkommen zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen und sich auf vorläufiger Basis an dem neuen Übereinkommen zu beteiligen. Dieses Vorgehen war erforderlich, um sicherzustellen, dass – mit den Stimmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft – diejenigen Bestimmungen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001, die für die alleinige Mitgliedschaft der Gemeinschaft operative Schwierigkeiten bereiten, innerhalb eines Jahres, also bis zum September 2002, geändert werden können.

Um die Funktionsfähigkeit des neuen Kaffee-Übereinkommens sicherzustellen, müssen einige Bestimmungen geändert werden. Hiervon betroffen ist insbesondere die Zusammensetzung des Exekutivdirektoriums und die Beschränkung der Stimmzahl, die durch ein Mitglied ausgeübt werden kann.

Ob sich für die erforderlichen Änderungen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens die erforderliche Mehrheit von Erzeuger- und Verbraucherländern finden wird, ist zz. noch nicht abzusehen.

Die Finanzierung des Übereinkommens erfolgt über Beiträge der Mitgliedsländer zum Verwaltungshaushalt der ICO. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den jeweiligen Stimmrechtsanteilen, die wiederum von dem jeweiligen Handelsvolumen (Exporte bzw. Importe) abhängen. Der Verwaltungshaushalt 2001/2002 der ICO beläuft sich auf ca. 2,523 Mio. GBP (Brit. Pfund Sterling). Von den Beiträgen der Mitgliedsländer entfallen 12 % (267 840 GBP) auf die Bundesrepublik Deutschland, was zum Zeitpunkt der Zahlung ca. 437 218 Euro entsprach.

3. Internationales Kakao-Übereinkommen

Dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993, das bis zum 30. September 2003 verlängert wurde, gehören 42 Erzeuger- und Verbraucherländer, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, u. a. Deutschland, an.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird voraussichtlich im Herbst 2002 durch das Sechste Internationale Kakao-Übereinkommen von 2001 abgelöst werden.

Dieses Sechste Internationale Kakao-Übereinkommen soll die internationale Zusammenarbeit in der Weltkakaowirtschaft fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kakaosektors und zur Stärkung der nationalen Kakaowirtschaften der Mitgliedsländer beigetragen werden. Hierzu soll die Markttransparenz durch die Sammlung, Analyse und Verbreitung von statistischen Informationen verbessert werden. Zur Belebung des Verbrauchs sind Verbrauchsförderungsmaßnahmen vorgesehen, deren Finanzierung durch freiwillige Beiträge erfolgen soll.

Neben diesen traditionellen Aufgaben von Grundstoffabkommen sieht das Sechste Kakao-Übereinkommen an wesentlichen Neuerungen vor, dass die Mitglieder die Kakaoressourcen in der Zukunft nachhaltig bewirtschaften, um allen Beteiligten in der Kakaowirtschaft gerechte Erträge zu sichern. Dabei sollen die Grundsätze und Ziele der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen

über Umwelt- und Entwicklung verabschiedeten AGENDA 21 beachtet werden. Die Kakaorganisation fungiert als zentrale Anlaufstelle, um die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft durch die Erarbeitung von Programmen und die Durchführung von Vorhaben zu fördern.

Mit der Einsetzung eines Beirats der Weltkakaowirtschaft, der sich aus Sachverständigen aus allen Bereichen der Kakaowirtschaft zusammensetzt, wird ein ständiges Gremium für den Privatsektor eingerichtet. Der Beirat hat die Möglichkeit, dem Rat in jeder Angelegenheit im Rahmen des Geltungsbereichs des Kakao-Übereinkommens Empfehlungen zu geben. Damit wurde der Bereitschaft vor allem vonseiten der europäischen Schokoladenindustrie Rechnung getragen, sich in Zukunft intensiver an den Arbeiten der Kakaorganisation zu beteiligen. Wenn der Privatsektor in Erzeuger- wie in Verbraucherländern die Möglichkeiten zur unmittelbaren Zusammenarbeit tatsächlich nutzt, kann in der Zukunft davon ausgegangen werden, dass die Arbeit der Kakaorganisation nicht nur vielfältige Anstöße erfahren wird, sondern dass sich die Arbeiten der Organisation stärker mit konkreten, die Kakaowirtschaft direkt betreffenden Maßnahmen, befassen werden.

In diesem Zusammenhang kommt der vorgesehenen Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und einer verstärkten Umsetzung von Forschungsergebnissen besondere Bedeutung zu.

Während der Laufzeit des gegenwärtigen Übereinkommens gewannen Forschung und Entwicklung innerhalb der Arbeiten der Internationalen Kakaorganisation ein zunehmend stärkeres Gewicht. Sechs Projekte, die vom GF bisher akzeptiert worden sind, betreffen den Vermarktungssektor, die Qualität und den Bereich Kakaokrankheiten, die alljährlich zu enormen Verlusten führen.

Die Finanzierung des Übereinkommens erfolgt über Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe von den Exporten bzw. Importen von Kakao der einzelnen Mitgliedstaaten abhängen. Von den Gesamteinnahmen der Organisation, die im Budget für 2001/2001 mit 1 973 100 GBP veranschlagt sind, werden 126 489 GBP (6,4 %) von der Bundesrepublik Deutschland finanziert.

4. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 (ITTA) ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Die Laufzeit des Übereinkommens endete am 31. Dezember 2000 und ist bis zum 31. Dezember 2003 verlängert worden. Damit soll die Zusammenarbeit der Tropenholz erzeugenden und verbrauchenden Länder im Rahmen der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) in allen Bereichen der Tropenholzwirtschaft fortgesetzt werden. Dem ITTA gehören zz. 31 Erzeuger- und 25 Verbraucherländer an.

Im Vordergrund des Rohstoff- und Handelsabkommens steht der Handel mit Tropenholz aus Wirtschaftswäldern. Es enthält keine marktregulierenden Bestimmungen. Für die Tropenwaldländer ist das Übereinkommen eine

Grundlage für die Verbesserung ihrer handelspolitischen Situation, ihrer Industrialisierung und der Bewirtschaftung ihrer Holzressourcen. Für die Verbraucherländer besteht das Interesse vor allem darin, das Angebot von Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Beständen zu verbessern.

Die Bundesregierung misst einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropenwälder als einer der wesentlichen Zielsetzungen des ITTA 1994 große Bedeutung zu. Die bisherigen Ergebnisse zeigen jedoch, dass es nicht gelungen ist, ab dem Jahr 2000 nur noch Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu exportieren („ITTO-Ziel 2000“). Es bedarf daher weiterer erheblicher Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels. So ist es der ITTO auf ihrer 31. Ratstagung vom 29. Oktober bis 3. November 2001 in Yokohama/Japan gelungen, einen neuen ITTO-Aktionsplan 2002 bis 2006 (Yokohama-Aktionsplan) zu verabschieden, der den Ende 2001 ausgelaufenen Libreville-Aktionsplan aus dem Jahre 1998 ersetzt. Der Yokohama-Aktionsplan enthält eine Vielzahl strategischer Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Ziele des ITTA 1994, insbesondere zur Verstärkung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, darunter die Identifizierung illegaler Praktiken bei der Holznutzung und für eine engere Zusammenarbeit der ITTO mit internationalen forstrelevanten Organisationen. Dabei soll eine regelmäßige Analyse der Erreichung des „ITTO-Zieles 2000“ auf der Grundlage von Fortschrittsberichten der Tropenwaldländer erfolgen, um zu zeigen, inwieweit diese nur noch Tropenholz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung exportieren.

Die Finanzierung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens erfolgt über den ITTO-Verwaltungshaushalt. Er wird je zur Hälfte von Erzeuger- und Verbraucherländern finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Stimmrechtsanteilen der Mitgliedsländer, die wiederum vom jeweiligen Handelsvolumen abhängen. Im Finanzjahr 2002 beläuft sich der Verwaltungshaushalt der ITTO auf ca. 4,47 Mio. US-\$. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen Mitgliedsbeiträge in Höhe von 58 386 US-\$, was einem Anteil von ca. 1,4 % entspricht.

5. Internationales Jute-Übereinkommen – Internationale Studiengruppe

Das im Jahre 1991 in Kraft getretene Internationale Jute-Übereinkommen ist ausgelaufen, die Liquidation des Abkommens wurde zum 12. Oktober 2001 abgeschlossen. Da für Deutschland Jute einerseits eine wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung hat, andererseits aber entwicklungs- und außenpolitische Erwägungen eine Unterstützung der Anbauregion für Jute sinnvoll erscheinen lassen, wurden auf einer Konferenz der Vereinten Nationen am 13. März 2001 in Genf die rechtlichen Grundlagen („terms of reference“) für eine Internationale Jute-Studiengruppe verabschiedet.

Die Internationale Studiengruppe für Jute mit Sitz in Bangladesch hatte ihre konstituierende Sitzung am 27. April 2002 in Dhaka. Es ist das erste Rohstoffüberein-

kommen, in dem die Europäische Kommission nach Aufkündigung des Proba 20-Verfahrens in alleiniger Zuständigkeit für die Mitgliedstaaten teilnimmt. Deutschland – wie auch die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft – ist nicht Mitglied der Studiengruppe. Die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten regelt sich damit ausschließlich nach Artikel 133 EG. Ob es hierzu ergänzende Vereinbarungen oder Erklärungen geben wird, ist noch nicht abzusehen. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland entstehen keine Mitgliedsbeiträge.

6. Internationales Zucker-Übereinkommen

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 ist um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2003 verlängert worden. Es ist das einzige weltweite Forum für den Meinungsaustausch zwischen Zuckererzeuger- und -verbraucherländern auf zwischenstaatlicher Ebene.

Seit 1994 ist die Mitgliederzahl von 39 auf 60 (einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten) angestiegen. Diese Länder repräsentieren zz. 78 % der Weltproduktion, 59 % des Weltverbrauchs, 91 % des Weltexports und 26 % des Weltimports.

Wichtige Ziele des Übereinkommens sind die Förderung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerpolitik und Zuckerwirtschaft, zwischenstaatliche Konsultationen über Möglichkeiten der Förderung der Weltzuckerwirtschaft, Verbesserung der Markttransparenz, um damit den Handel auf dem Weltmarkt für Zucker und andere alternative Süßstoffe durch Marktanalysen und Bereitstellung von statistischen Informationen zu erleichtern, sowie die Förderung der Zuckernachfrage insbesondere für alternative Verwendungen. Das Übereinkommen enthält keinen Marktinterventionsmechanismus.

Damit bleibt das Übereinkommen ein nützliches Instrument zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von allen den Zuckermarkt betreffenden Informationen. Die regelmäßige Durchführung von internationalen Seminaren und Workshops unter Beteiligung von Vertretern der Regierungen, der Wirtschaft, des Handels und der Erzeuger hat dabei einen besonderen Stellenwert.

Der Internationale Zuckerrat ist als die für Zucker zuständige Internationale Rohstofforganisation vom GF anerkannt. Derzeit stehen zwei Projekte kurz vor dem Abschluss. Zwei weitere sind dem GF zur Annahme vorgeschlagen und fünf Projekte sind abgewickelt.

Der Verwaltungshaushalt belief sich auf 892 000 GBP; hiervon entfielen 229 000 GBP auf die EU.

7. Internationales Olivenöl-Übereinkommen

Dem Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1968, das bis zum 31. Dezember 2002 mit der Möglichkeit der Verlängerung läuft, gehören zz. zwölf Staaten einschließlich der EU an.

Schwerpunkte bilden die technische Zusammenarbeit bei der Forschung, der Weitergabe neuer Technologien zur Modernisierung des Olivenanbaus und der Olivenölgewinnung, die Ausweitung des internationalen Handels mit Olivenölerzeugnissen durch Werbemaßnahmen sowie die Festlegung und Überwachung von Standardqualitäten beim Handel mit Olivenerzeugnissen.

Das Olivenöl-Übereinkommen hat sich als eine nützliche Einrichtung zur Qualitätsverbesserung und der Ausweitung des Verbrauchs – vor allem in den USA – erwiesen. Der Internationale Olivenölrat ist als Internationale Rohstofforganisation vom GF anerkannt. Bisher wurden vier Projekte angenommen.

Der Verwaltungshaushalt der Olivenölorganisation beträgt zz. rd. 4,9 Mio. Euro. Der Finanzierungsanteil der EU beläuft sich auf 3,2 Mio. Euro. Der Werbefonds von insgesamt 5,66 Mio. Euro wird zu 90 % von der EU finanziert.

8. Internationale Getreide-Übereinkunft

Die Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995 – bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 – läuft bis zum 30. Juni 2003 mit der Möglichkeit weiterer Verlängerungen. Der Haushalt der Getreide-Übereinkunft beläuft sich auf 1 407 500 GBP. Hiervon entfallen 263 040 GBP auf die EU. Dem Getreidehandels-Übereinkommen gehören 29 Mitglieder einschließlich der EU an. Das verlängerte Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 hat im Wesentlichen folgende Ziele:

- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Handels mit Getreide,
- die Ausdehnung des Getreidehandels im Interesse aller Mitglieder, insbesondere aber der Entwicklungsländer,
- die Erhöhung der Stabilität auf den internationalen Getreidemärkten und die Verbesserung der Welternährungssicherung und
- den Austausch von Informationen im Bereich des Getreidehandels.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen (NMHÜ) von 1999 ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten. Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten sind Mitglieder der NMHÜ.

Die Hauptziele des Übereinkommens von 1999 sind, einen Beitrag zur Welternährungssicherheit zu leisten und die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft zu verbessern, auf Ernährungskrisen und strukturell bedingten Nahrungsmittelhilfebedarf von Entwicklungsländern zu reagieren. Die Mitglieder des Übereinkommens verpflichten sich, jährlich mindestens 4 895 000 t Weizen-Äquivalent sowie weitere Nahrungsmittel im Wert von 130 Mio. Euro einschließlich der Transport- und Operationskosten zu liefern. Hiervon entfallen 1 320 000 t Weizen-Äquivalent und zusätzliche Nahrungsmittel im Wert von 130 Mio. Euro auf die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (Gesamtrichtwert 422 Mio. Euro). Deutschland hat sich wertmäßig zu einem bilateralen Beitrag von rd. 55 Mio. Euro verpflichtet.

